



Einwohnergemeinde Grindel

Reglement Nr. 33 über die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	1
Reglement über die Abwasserbeseitigung	2
I. Allgemeines.....	2
II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	5
III. Technische Vorschriften Kanalisation	7
IV. Baukontrolle.....	9
V. Betrieb und Unterhalt.....	10
VI. Genehmigungsverfahren.....	11
VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	11

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Reglement über die Abwasserbeseitigung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

Reglement über die Abwasserbeseitigung:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck** ¹ Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.
- § 2 Gemeindeaufgaben** ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
- ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- § 3 Zuständiges Organ** ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen. Der Gemeinderat kann Fachkommissionen mit der Durchführung beauftragen.
- ² Die Baukommission ist allein zuständig für:
- a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion Laufental-Lüsseltal.
 - c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
 - d. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
 - e. die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GSchV-SO § 31,

- Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung
- Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GSchV-SO § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige AfU und Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aufgrund des gefällten Entscheides.
- f. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
- g. die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- h. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs. 1 GSchV-SO,
- i. die Überwachung des Betriebes und des Werterhaltes der Abwasseranlagen.

§ 4 Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- ² *Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 Abs 4 PBG).*
- ³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent oder die erste Bauinteressentin nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
- ⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verantwortlich.

§ 5 Hausanschlüsse

- ¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 5 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).
- ² Die Leitung zu einem in sich geschlossenen privaten Areal, einer gemeinschaftlich projektierten Überbauung oder einer zusammengehörenden Gebäudegruppe, gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern oder den Grundeigentümerinnen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.
- ⁵ Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbandes Abwasserregion Laufental-Lüsseltal ist eine Bewilligung des Verbandes erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbandes.

§ 6 Kataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4 und 5 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.
- ² Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.
- ³ Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
- ² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.
- ³ Die Baubehörde kann den Eigentümer einer privaten Leitung verpflichten, den Anschluss anderer Grundstücke gegen Entschädigung zu gestatten. Die Entschädigung wird im Streitfall von der Baubehörde festgesetzt.

§ 8 Bauabstand

- ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.
- ² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.

§ 9 Gewässerschutzbewilligungen

- ¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vollstreckung

- ¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder Inhaberinnen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- ² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG.
Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

§ 11 Anschlusspflicht

- ¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 12 Vorbehandlung von gewerblich/ industriellen Abwasser

- ¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.
- ² Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
- ³ Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP.
- ² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehtinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.
- ³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

- ⁴ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- ⁵ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln.

Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

- ⁶ Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung des Abwassers.
- ⁷ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 13 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen.
- ⁸ Sämtliche Anschlussleitungen sind möglichst kurz, gradlinig und frostsicher zu verlegen.
- ⁹ Im Gebäudeinnern ist jeder Ablauf für sich getrennt mit einem Sinkkasten oder einem Siphon zu versehen.

Der Einbau von Generalsiphons ist untersagt.

- ¹⁰ Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat und welche Materialien zu verwenden sind. Mit dem AfU ist zu bestimmen, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

- ¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom AfU bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen jeweils gültigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- ² Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückflusssicherung vorzusehen. In diesem Falle sind die Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- ³ Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückflusssicherung zu entwässern.

- § 16 Kleinkläranlagen und Jauchegruben**
- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des AfU.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- § 17 Grundwasserschutzzonen und -areale**
- ¹ Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Eigentümerinnen oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- ³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.
- § 18 Einbauten in das Grundwasser**
- ¹ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

III. Technische Vorschriften Kanalisation

- § 19 Ausschaltung von Klärgruben**
- Mit dem Anschluss an die Kanalisation sind alle der Klärung häuslicher Abwasser dienenden Klärgruben, Faulgruben usw. auszuschalten und das Abwasser ist direkt abzuleiten.
- § 20 Hydraulische Bemessung**
- Für die hydraulische Bemessung gilt die jeweils gültige Norm (SN 592'000), Planung und Erstellung für die Liegenschaftsentwässerung.
- Die Baukommission behält sich vor, in bestimmten Situationen detaillierte hydraulische Berechnungsgrundlagen einzufordern.
- § 21 Minimale Dimensionen**
- Grundstücks- und Anschlussleitungen müssen folgende minimale Nennweiten (NW) aufweisen:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Einfamilienhäuser | NW 125 mm |
| b) Mehrfamilienhäuser | NW 150 mm |
| c) Sickerwasserleitungen | NW 125 mm |
- § 22 Gefälle
Ideales Gefälle**
- Ideales Gefälle für Schmutzwasserleitungen beträgt ca. 3 %.

§ 23 Mindestgefälle	Grundstücksanschlussleitungen müssen ein Mindestgefälle von 1 % für Meteorwasserleitungen und 2 % für Schmutzwasserleitungen aufweisen.
§ 24 Einbetonieren	Alle Leitungen unter- oder ausserhalb von Gebäuden sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 gemäss Norm SIA 190 einzubetonieren.
§ 25 Dach- und Platzwasser	¹ Dach- und Platzwasser darf nicht in Sickerleitungen eingeleitet werden. Dach- und Platzwasser muss gemäss GEP dem Vorfluter oder durch Versickerung bzw. Retention und nur in Ausnahmefällen der Kanalisation zugeführt werden. ² Meteorwasser von Plätzen, Wegen und Höfen muss einem Schlamm-sammler zugeführt und siphoniert in die Versickerungs-anlage oder den Vorfluter weitergeleitet werden. Falls eine Versickerung nicht möglich und kein Vorfluter vorhanden ist, erfolgt der Anschluss an die Kanalisation. Die Grösse des Schlamm-sammlers ist den jeweiligen Umständen entsprechend zu wählen. In Höfen soll der Schlamm-sammler jedoch nicht kleiner als Durchmesser 60 cm und 1.50 cm tief gewählt werden.
§ 26 Reinigung	An Sickerleitungen sind beidseitig Reinigungsöffnungen vorzusehen.
§ 27 Kanalanschluss	a) Bei Anschlüssen an die Kanalisation sind nebst nachfolgender auch die Vorschriften bzw. Verlegevorschriften der Rohrfabrikanten zu beachten. Der Kanalanschluss ist mit entsprechenden Formstücken resp. mit Kernbohrung bei Beton- und Zementrohren unter einem Winkel von 45° zur Fliessrichtung zu erstellen. b) Der Kanalanschluss hat in der Regel über der Mittelachse, aber in jedem Fall über dem Niveau des Trockenwetterabflusses zu erfolgen. c) Kanalanschlüsse müssen von der Baukommission kontrolliert und abgenommen werden. Der Abwasserkommission nicht gemeldete und abgenommene Kanalanschlüsse werden auf Kosten des Bauherrn freigelegt oder auf andere Weise kontrolliert (Kanalfernsehen, Dichtigkeitsprüfungen, etc.)
§ 28 Kanalanschluss Schacht	In den folgenden Fällen ist der Anschluss in einen Schacht zu erstellen: a) Im Grundwasser b) In Schutzzonen c) Bei grösseren Wassermengen z.B. bei Industriebetrieben und grösseren Überbauungen d) Bei Anschlüssen an eine Kanalisation unter NW 300 mm
§ 29 Pumpanlagen	Entwässerungseinrichtungen, die unter der Rückstauhöhe einer Kanalisation liegen, sind über eine Pumpanlage zu entwässern. Die Pumpanlage ist gemäss der zur Zeit gültigen SN 592'000 zu projektieren bzw. auszuführen.

§ 30 Rückstau

Für Folgeschäden, verursacht durch mangelhafte Rückstaeinrichtungen, Pumpen und Anlagen, haftet die Einwohnergemeinde nicht. Ebenso haftet die Einwohnergemeinde nicht für Schäden aus höherer Gewalt.

IV. Baukontrolle

§ 31 Baukontrolle und Bauabnahme

- ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- ² Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Baukommission meldet dem AfU, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen.

§ 32 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Baukommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Baukommission zu melden.
- ³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Baukommission auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenverordnung im Anhang zum Bau- und Zonenreglement zu entrichten.

§ 33 Projektänderungen

- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

§ 34 Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - a. Abfälle jeglicher Art
 - b. Abwasser, welches den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widerspricht.
 - c. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
 - d. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e. Säuren und Laugen
 - f. Öle, Fette, Emulsionen
 - g. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - h. Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - j. warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
 - k. Dämpfe und Gase aller Art.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogenannten Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt § 12 dieses Reglements.

§ 35 Haftung für Schäden

- ¹ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 36 Unterhalt und Reinigung

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- ² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Eigentümerinnen bzw. den Benützern oder Benutzerinnen fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

VI. Genehmigungsverfahren

§ 37 Anzeige und Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Entwässerungsanlage ist anzeige- und bewilligungspflichtig.

Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde.

Gegen die Ablehnung eines Gesuches oder gegen Bedingungen und Auflagen, die an eine Bewilligung geknüpft werden, kann gleich wie gegen den Entscheid über ein Baugesuch rekuriert werden.

§ 38 Anschlussgesuch

Anschlussgesuche sind im Doppel einzureichen; sie haben zu enthalten:

- a) Situation 1 : 500 mit Kotenangaben und Längenprofil
- b) die Bezeichnung der Liegenschaft, mit Angabe der Grundstücksnummer und des Eigentümers
- c) die angeschlossenen sanitären Einrichtungen
- d) ein Projekt der Abwasseranlage (Kellergrundriss), worin das Gefälle, die Lichtweite, die Form und das vorgesehene Material der Abwasserleitungen ersichtlich ist

Bei gewerblich und industriellen Betrieben ist Aufschluss über die Menge und Zusammensetzung des Abwassers (chemische Analyse) zu geben.

Bei Neubauten ist das Anschlussgesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

§ 39 Ergänzung der Unterlagen

Die Baubehörde kann die Ergänzung der Unterlagen verlangen.

§ 40 Bau der Leitungen

Vor der Erteilung der Kanalisationsbewilligung darf mit dem Bau der Leitungen nicht begonnen werden.

VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 41 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 42 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entschiede der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 43 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisationsreglement vom 23.12.1971 aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am **28. November 2006**

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am **18. Dezember 2006**

Der Gemeindepräsident

K. Borer



Die Gemeindeschreiberin

A. Studer

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1127 vom 21.6.2010

Staatsschreiber

A. F.

